

24. Nachtragssatzung vom 24.03.2026 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen erhält folgende neue Fassung:

„Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Gebühren für Krankentransporte

Beförderung innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt pauschal	623,00 €
für jeden km außerhalb des Stadtgebietes	1,50 €

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

Gebühren für den Rettungseinsatz

Beförderung mit dem Rettungstransportwagen je Einsatz pauschal	583,00 €
für das Notarzteinsatzfahrzeug (inkl. Einsatz des Notarztes) je Einsatz pauschal	1.100,00 €

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

Kosten für die Kreisleitstelle:

Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle	85,00 €
--	---------

§ 2

§ 5 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen wird wie folgt gefasst:

„Diese Gebührensatzung in der Fassung der 24. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.“

Diese 24. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 23.03.2026 vom Rat der Stadt beschlossene 24. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 24.03.2026

Der Bürgermeister

Gez.

Bernd Hibst